

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1954

Nummer 70

Datum	Inhalt	Seite
29. 10. 54	Verordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen als Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	333
20. 10. 54	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Homberg/Bismarckplatz nach Rheinhausen/Friemersheim Ende	333
26. 10. 54	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	333
23. 10. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wocherausweis	334

Verordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen als Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministeriums.

Vom 29. Oktober 1954.

Auf Grund der mir durch § 182 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 180 des Landesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Landes als Dienstherr im Geschäftsbereich des Finanzministeriums den Oberfinanzdirektionen übertragen, soweit es sich um Beamte, frühere Beamte und Versorgungsempfänger von Behörden handelt, die dem Finanzministerium nachgeordnet sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1954.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 333.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1954.

— IV 3 e / 31 b 1 —

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Homberg/Bismarckplatz nach Rheinhausen/Friemersheim Ende.

Auf Grund des Antrages vom 4. Februar 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit der Unternehmerin Straßenbahn Moers-Homberg GmbH., in Moers, auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21), die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Homberg/Bismarckplatz nach Rheinhausen/Friemersheim Ende über Zechenstr. — Feldhege — Essenberg/Post — Essenberg/Denkmal — Rheinblick — Diergardt II — Asterlagen — Grüner Weg — Diergardt I — Hochstr. — Rheinstr. — Krefelder Str. — Schwarzenberger Str. — Krupp — Kampmann — Friemersheim Bf. — Friemersheim/Markt — Friedhof — Schützenstr., auf die Dauer von 30 Jahren unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 10. November 1954 gesetzt.
6. Die Abnahme der Anlage übertrage ich dem verantwortlichen Betriebsleiter, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach den genehmigten Plänen errichtet worden ist und den Vorschriften über die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 entspricht.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 300 DM erhoben.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage: Schaaß.

— GV. NW. 1954 S. 333.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 21. August 1954, S. 245, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten

